

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG**

**Entsprechenserklärung der Porsche Automobil Holding SE**

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2018 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in der gültigen Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen werden. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Angesichts der Tätigkeit und Aufgabenstruktur von Herrn Pötsch hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner Vergütung ohne variable Bestandteile derzeit für angemessen.

Darüber hinaus wurde und wird auch zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK im Hinblick auf die allen Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen werden. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den einzelnen Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens jeweils sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Den in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK enthaltenen Empfehlungen der Festsetzung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde und wird bis auf Weiteres auch zukünftig nicht entsprochen werden. Der Aufsichtsrat ist unverändert der Ansicht, dass die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.

In den vom Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK für seine Zusammensetzung beschlossenen Zielen waren Vorgaben zur Vielfalt (Diversity) bislang nicht enthalten und der diesbezüglichen Empfehlung in Ziffer 5.4.1. Abs. 2 DCGK wurde insoweit nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat achtete schon bislang bei seiner Zusammensetzung auch auf die Vielfalt (Diversity) des Gremiums und stand den diesbezüglich vom Kodex verfolgten Zielen aufgeschlossen gegenüber. Konkrete Festlegungen erschwerten jedoch aus Sicht des Aufsichtsrats eine hinreichend flexible Gremienbesetzung. Mit Beschluss vom 30. November 2018 hat der Aufsichtsrat ein Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat verabschiedet und die Ziele seiner Zusammensetzung um Vorgaben zur Vielfalt (Diversity) erweitert. Eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat ist in den Vorgaben jedoch unverändert nicht enthalten. Zwar verfügt das Gremium gegenwärtig über ein weibliches Mitglied, Quoten sollen jedoch nicht festgelegt werden, da diese aus Sicht des Aufsichtsrats eine hinreichend flexible Gremienbesetzung erschweren. In diesem Umfang wurde der Empfehlung in Ziffer 5.4.1. Abs. 2 DCGK in Bezug auf die Angaben zur Vielfalt (Diversity) nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen werden.

Bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung der Gesellschaft wurde insoweit der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK nicht entsprochen und wird in dem dargelegten Umfang auch zukünftig nicht entsprochen werden.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Anforderungen des Kodex sind unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 6 des Kodex gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird.

Stuttgart, Mai 2019

Porsche Automobil Holding SE

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand